

Antrag/Weisung Parkierungskonzept und Parkkartenreglement

Genehmigung neues Parkierungskonzept und überarbeitetes Parkkartenreglement

Sitzung vom	11. Juli 2017	P2.09.4
-------------	---------------	---------

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 25. September 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderats vom 11. Juli 2017 sowie gestützt auf Art. 10 Ziffer 7 Gemeindeordnung:

- 1** Die Teilrevision des Parkkartenreglements zur Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes wird neu festgesetzt.
- 2** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Teilrevision des Parkkartenreglements unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. April 2018 in Kraft tritt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet der Gemeinderat über das Inkraftsetzungsdatum. Die Inkraftsetzung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 3** Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am Parkkartenreglement in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 4** Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Weisung

1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hat die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 auf Antrag des Gemeinderats das Parkkartenreglement zur Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes genehmigt und auf den 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt.

In den vergangenen Jahren fand das Parkierungskonzept beziehungsweise das Parkkartenreglement eine gute Akzeptanz in der Bevölkerung. Das Regelwerk hat sich in der Praxis bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden. Dennoch gibt es neue Bedürfnisse und Entwicklungen, die eine Teilrevision erfordern. Der Gemeinderat hat in den Legislaturzielen 2014/2018 und an seiner Sitzung vom 25. August 2015 deshalb eine Überprüfung des Parkierungskonzeptes und die Überarbeitung des Parkkartenreglements festgelegt.

2 Anlass der Teilrevision

Wegen der baulichen Entwicklung und der Zunahme von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet herrscht gegenüber den Vorjahren ein erhöhter Andrang auf vorhandene Parkflächen. Das heutige Parkierungskonzept bzw. das heutige Parkkartenreglement decken die heutigen Bedürfnisse nicht mehr vollumfänglich.

Heute werden die öffentlichen Parkplätze auf den blauen Parkfeldern im näheren Zentrumsbereich von Wallisellen häufig ohne zeitliche Beschränkung von Anwohnern anderer Quartiere belegt, obwohl die verfügbaren Parkplätze für die Anwohner, z.B. an der Schwarzackerstrasse, immer knapper werden. Ebenso wurde vermehrt festgestellt, dass Mitarbeitende zum Beispiel aus dem Richtiareal ganz legal, gestützt auf das gültige Parkkartenreglement, Arbeitnehmerparkkarten erwerben und ihre Fahrzeuge während des Tages nördlich der Bahnlinie in den Wohnquartieren abstellen. Dies führt dazu, dass den Besuchern und Kunden der Verkaufsgeschäfte sowie den Anwohnern der jeweiligen Quartiere weniger freie Parkfelder zur Verfügung stehen. Das Parkkartenreglement wird durch die nachträglich vom Gemeinderat definierten Strassen und Plätzen ergänzt. Der höhere Detaillierungsgrad unterstützt die operative Umsetzung.

3 Ziele der Teilrevision

Das Parkkartenreglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der Blauen Zone im öffentlichen Strassenraum der Gemeinde Wallisellen. Mit der Teilrevision des Parkkartenreglements und der neuen strategischen Ausrichtung des Parkierungskonzeptes werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch die Einschränkung des bezugsberechtigten Personenkreises steht der öffentliche Grund primär wieder den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie dem einheimischen Gewerbe zur Verfügung.
- Die Einteilung des Gemeindegebietes in verschiedene Zonen soll die Verfügbarkeit an freien Parkplätzen, insbesondere in den Zonen 1 und 2, erhöhen und sicherstellen, dass Bewohner ausserhalb dieser Zonen ihre Fahrzeuge nicht mehr unbeschränkt in diesem Perimeter parkieren dürfen.
- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutze der Einwohnerinnen und Einwohnern vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung.
- Die Bewohner aller Zonen werden weitgehend gleich behandelt.
- Einheimische Handwerks- und Servicebetriebe werden gegenüber den auswärtigen Betrieben in Bezug auf die Bezugsberechtigung von dauernden Parkkarten bevorzugt.
- Es sollen Anreize für die Nutzung anderer Verkehrsmittel für Arbeitnehmende der einheimischen Firmen geschaffen werden, womit das Verkehrsnetz entlastet wird. Der Bezug von Parkkarten durch Pendler soll deshalb reduziert werden.
- Die Gebühren werden vereinheitlicht und den marktüblichen Parkplatzpreisen angenähert.

- Die Bezugsmöglichkeit für berechnigte Fahrzeuglenker ist einfach und soll mit einem modernen und bereits weit verbreiteten Parkierungssystem erfolgen. Dieses neue System soll zur Reduzierung von Missbrauch der Parkkarten beitragen.
- Effiziente, einfache und kostendeckende Kontrollmöglichkeit für die Verwaltung, welche durch ein fortschrittliches Parkierungssystem unterstützt wird.

4 Änderungen

4.1 Zweck (Art. 1)

Die gewünschte Anwohnerbevorzugung wird neu gebietsweise geregelt. Das Gemeindegebiet wird dazu in vier Zonen mit beschränkter Parkiermöglichkeit eingeteilt. Die Bewohner können für die jeweilige Zone eine Anwohnerparkkarte erwerben. Der Geltungsbereich ist auf die jeweilige Zone beschränkt.

4.2 Parkkarten (Art. 2)

Mittels modernem Parkingportal von führenden Parkingsystemanbietern soll die Gemeinde eine effiziente, kundenfreundliche, zeitgemässe und einfache Parkplatzbewirtschaftung anbieten. Den Bezugsberechtigten soll das Parkingsystem neben dem persönlichen Bezug am Schalter dabei auch bequem online zur Verfügung stehen. Die Parkierbewilligung kann neu deshalb auch mit einer Parkingpay-Funktion ausgestellt werden.

4.3 Berechnigte und räumlicher Geltungsbereich (Art. 3)

4.3.1 Absatz 1

Einwohner, die ihren Wohnsitz in den Zonen 1, 2, 3 oder 4 in Wallisellen haben, können eine Parkkarte für die entsprechende Zone beziehen. Einwohner, die ihren Wohnsitz im Zentrum (Zone ohne Anwohnerbevorzugung) haben, erhalten eine Parkkarte für die Zone 1 bzw. 2. Alle übrigen Einwohner, die ausserhalb der Zonen 1 bis 4 wohnen, können eine Parkkarte für die Zonen 2, 3 oder 4 beziehen. Die Sicherheitsabteilung regelt die Zuteilung.

Handwerks- und Servicebetriebe, die ihren Geschäftssitz in Wallisellen haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben, sind neu zum Bezug einer Parkkarte nur noch berechnigt, wenn das Fahrzeug primär für Transporte von Materialien und Werkzeuge innerhalb des Gemeindegebiets benötigt wird. Sie können eine Parkkarte für die Zonen 1 bis 4 beziehen. Mit dieser Regelung wird das einheimische Gewerbe unterstützt und gegenüber auswärts domizilierter Betriebe besonders berücksichtigt.

Auch für die Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wallisellen wird eine neue Berechnigung festgelegt. Neu sind nur noch Pendler, die in Wallisellen arbeiten und auf ein privates Fahrzeug angewiesen sind (aufgrund von unregelmässiger Arbeitszeiten, Nachtschicht, ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr am Wohnort, etc.) bezugsberechnigt. Sie können eine Parkkarte für diejenige Zone erwerben, in der sich ihre Arbeitsstätte befindet.

Wochenaufenthalter erhalten eine Bezugsberechnigung analog den Einwohnern, wenn sie als Wochenaufenthalter angemeldet sind.

Ärzte und medizinisches Pflegepersonal der örtlichen Spitex erhalten neu für alle Zonen inklusive den gebührenpflichtigen Parkplätzen eine Parkkarte, welche für Hilfeleistungen in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gültig ist.

Besucher und externe Gewerbebetreibende können Tages- oder Monatskarten erwerben.

4.3.2 Absatz 4

Die bereits heute praktizierte operative Umsetzung bezüglich Bezugsberechnigung wird detailliert beschreiben. Damit wird für die bewilligende Verwaltungsabteilung eine offizielle Legitimation für die Beurteilung der Bezugsberechnigung geschaffen. Als Bezugsberechnigte gelten die im Fahrzeugausweis eingetragene oder gegebenenfalls diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

4.3.3 Absatz 5

Die Sicherheitsabteilung entscheidet über die Bezugsberechtigung von Parkkarten und bestimmt die Zuteilung der Zonen für Einwohner, die ihren Wohnsitz im Zentrum oder ausserhalb der Zonen 1 bis 4 haben.

4.3.4 Absatz 6

Eine Parkkarte für die Blaue Zone gemäss neuem Parkkartenreglement enthebt die Fahrzeuglenker nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen sowie die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten. Auf diese Vorschrift wird neu explizit hingewiesen.

4.3.5 Absatz 7

Aufgrund häufiger Nachfragen wird zusätzlich im Reglement aufgeführt, dass eine Parkkarte nicht zum Abstellen des Fahrzeuges auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen berechtigt.

4.3.6 Absatz 8

Den Bewohnern von Liegenschaften, für welche der Bauherr gestützt auf Punkt 8.5.5 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wallisellen ein Mobilitätskonzept erstellt und dabei freiwillig auf die Erstellung von Parkplätzen verzichtet, wird die Bezugsberechtigung von Parkkarten für die Blaue Zone entzogen.

Der Gemeinderat führt damit einen zusätzlichen Mechanismus ein, welcher verhindert, dass Eigentümer oder Mieter von Liegenschaften eine Parkkarte beziehen, die im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens gestützt auf die übergeordneten Vorschriften auf die Mindestanzahl von Pflichtparkplätzen verzichtet haben.

4.3.7 Absatz 9

Für Wohnmobile sowie neu auch für Wohnwagen, Anhänger und schwere Motorwagen über 3.5 Tonnen, werden keine Parkkarten mehr abgegeben.

4.3.8 Absatz 10

Neu kann die Sicherheitsabteilung bei besonderen Verhältnissen Ausnahmegewilligungen erteilen.

4.4 Gültigkeitsdauer (Art. 7)

Wie bis anhin können Parkkarten mit einer Gültigkeit ab einem bis zwölf Monaten bezogen werden. Tageskarten gelten für den jeweiligen Kalendertag. Neu verliert die Parkkarte ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind. Bei Änderungen sind die Berechtigten verpflichtet, dies umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit unangefordert an die Sicherheitsabteilung zu retournieren.

4.5 Gebühren (Art. 8)

Die Gebühren werden neu nicht mehr im Parkkartenreglement aufgeführt, da der Gemeinderat für die Festsetzung zuständig ist. Stattdessen enthält Absatz 2 dieses Artikels den Hinweis, dass sich die Gebühren nach den in der Verordnung über die Gemeindegebühren, -taxen und Dienstleistungsentschädigungen festgelegten Tarifen richten. Damit kann flexibel auf sich verändernde Bedürfnisse reagiert werden.

Die Gebühren werden in Anlehnung an die Nachbargemeinden moderat erhöht. Handwerks- und Servicebetriebe haben für die Parkkarten eine höhere Gebühr zu bezahlen, da ihre Karte im Gegenzug für alle Zonen gültig ist. Die Gebühr für Pendler und Wochenaufenthalter soll erhöht werden, damit die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wallisellen die geplante Bevorzugung erfahren.

4.6 Entzug der Bewilligung (Art. 10)

Werden Parkkarten aufgrund fehlender Voraussetzung entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet. Allfällige strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

4.7 Rechtsmittel (Art. 12)

Beschwerden gegen Entscheide der Sicherheitsabteilung sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

4.8 Übergangsbestimmungen (Art. 13)

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des neuen Parkkartenreglements ist auf den 1. April 2018 geplant. Die vor Inkrafttreten des Reglements abgegebenen, dauernden Parkkarten für Einwohner, Wochenaufenthalter sowie einheimische Handwerks- und Servicebetriebe behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit. Jedoch gelten diese nur noch in der zugewiesenen Zone und in Form einer Parkierbewilligung mit Parkingpay-Funktion. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitnehmende sowie aufgrund der Teilrevision betroffene, nicht mehr bezugsberechtigte Betriebe. Die vor Inkraftsetzung abgegebenen Gratis-Tageskarten sind ab 1. September 2018 nicht mehr gültig.

4.9 Inkrafttreten (Art. 12)

Die Teilrevision des Parkkartenreglements tritt per 1. April 2018 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Erlasse aufgehoben.

5 Umsetzung

Nach der Genehmigung der Teilrevision des Parkkartenreglements sind die erforderlichen Änderungen der Signalisation durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei verfügen bzw. bewilligen zu lassen. Vorbesprechungen haben bereits stattgefunden. Weiter sind folgende Umsetzungsschritte geplant:

- Publikation Signalisationsänderung
- Implementierung IT-Applikationen
- Informationsschreiben an alle betroffenen Parkkartenbesitzer
- Bevölkerungsinformation mittels Medienmitteilung
- Umsetzung Signalisationsänderungen

6 Finanzielle Folgen / Gebührenverwendung

- 6.1** Die nachfolgende Aufstellung zeigt die mit dem neuen Parkkartenreglement verbundenen finanziellen Kosten und Erträge. Die Zusammenstellung bezieht sich ausschliesslich auf die Gebührenerträge aus der Bewirtschaftung der Blauen Zone, deshalb sind keine Gebühren von mit Parkuhren bewirtschafteten Flächen oder Parkbussen eingerechnet.

Kosten und Erträge	2016	2017 (Hochrechnung)	2018 (Schätzung)	2019 (Schätzung)
Einmalige Baukosten				
Umsetzung Parkkartenreglement Blaue Zone (Signalisation, Publikation, Anpassung Infrastruktur und Mobiliar.)	-	-	CHF 96'000.-	-

Kosten und Erträge	2016	2017 (Hochrechnung)	2018 (Schätzung)	2019 (Schätzung)
Laufende Kosten				
Administration, Kontrollen, Entleerung, IT-Applikationen	CHF 95'000.-	CHF 100'000.-	CHF 137'500.-	CHF 134'950.-
Jährliche Einnahmen				
Blaue Zone	CHF 304'500.-*	CHF 250'000.-*	CHF 240'000.-	CHF 240'000.-

**inkl. Gebühren von CHF 55'000.- der Arbeitnehmenden, welche ab 2018 wegfallen.*

- 6.2** Die Zusammenstellung beinhaltet folgende Faktoren: Einmalige Baukosten für die Änderung der bestehenden Signalisation und Publikation, laufende Kosten für Personalaufwand und IT-Infrastruktur sowie die jährlich zu erwartenden Einnahmen für die Parkbewilligungen. Da der Personalaufwand für die Kontrollen aufgrund des neuen Parkingpay-Portals steigen, muss auch der Personalaufwand angepasst werden. Es sind deshalb dreissig Stellenprozente als zusätzlicher Personalaufwand eingerechnet.
- 6.3** Die Gebühren werden für die Deckung der durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten und im Sinne von verkehrslenkenden Massnahmen erhoben. Ohne Berücksichtigung der einmaligen Baukosten verbleibt in den nachfolgenden Jahren ein geschätzter Überschuss von ca. CHF 100'000.00 pro Jahr. Dieser allfällige Gebührenüberschuss fliesst in die Gemeindekasse.

7 Schlussbemerkung

Durch die Einschränkung des bezugsberechtigten Personenkreises steht der öffentliche Grund wieder primär den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie dem einheimischen Gewerbe zur Verfügung. Mit der Teilrevision des Parkkartenreglements werden die Einwohner gegenüber den Pendlern dadurch erneut deutlich besser gestellt.

Mit der Einteilung des Gemeindegebietes in verschiedene Zonen wird die Verfügbarkeit an freien Parkplätzen, insbesondere in den Zonen 1 und 2, erhöht und gleichzeitig sicherstellen, dass Bewohner ausserhalb dieser Zonen ihre Fahrzeuge nicht mehr unbeschränkt in diesem Perimeter parkieren dürfen. Die freien Parkplätze stehen somit den Besuchern und Kunden zur Verfügung.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Parkkartenreglements zuzustimmen.

Die Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

Gemeinderat Wallisellen

Bernhard Krismer
Gemeindepräsident

Guido Egli
1. Gemeindeschreiber-Stv.

Referent: Ressortvorsteher Sicherheit René Dieterle